

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung gemäss CLP-Verordnung	Einstufungsverfahren	SCL oder M-Faktor	H-Sätze
Eye Corr.: Cat., 2	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H319

2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008: GHS07

Signalwort: ACHTUNG

Bestandteil(e): C9-11 ALKOHOLETHOXYLAT

Gefahrenhinweise H – Sätze:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzbrille, Schutzhandschuhe tragen.

P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:

EUH208 enthält: d-Limonen, Linalool, kann allergische Reaktionen verursachen.

Die Mischung muss trotz des extremen pH-Wertes nicht als ätzend eingestuft werden. In-vitro-Text OECD 431: nicht ätzend.



2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	Stoffname	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
EINECS-Nr.	EC-Name				
REACH-Nr.	IUPAC-Bezeichnung				
68439-46-3	ALCOHOLS, C9-11, ETHOXYLATED, <2,5 EO	1 - 5	GHS07	H319, Eye Irrit., 2	
614-482-0					
01-2119980051-45					
863679-20-3	QUATERNARY COCO ALKYL METHYL AMINE	<1	GHS05	H318, Eye Corr., 1	
627-129-0	ETHOXYLATE METHYL CHLORIDE		GHS07	H302, Acute Tox., 4	
Pre-registation			GHS07	H315, Skin Irrit., 2	
			GHS09	H400, Aquatic acute, 1	

Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	Stoffname	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
REACH-Nr.	EC-Name				
5989-27-5	d-LIMONEN	0,01 - 0,1	GHS02	H226, Flam. Liq., 3	
01-2119493353-35			GHS07	H315, Skin Irrit., 2	
			GHS07	H317, Skin Sens., 1B	
			GHS09	H400, Aquatic acute, 1	
			GHS09	H410, Aquatic chronic, 1	
78-70-6	LINALOOL	0,01 - 0,1	GHS07	H315, Skin Irrit., 2	
01-2119474016-42			GHS07	H319, Eye Irrit., 2	

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Bei der Verbrennung können giftige Gase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal.

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

- **Achtung:** kontaminierte Flächen werden extrem rutschig. In Kontakt mit Wasser besteht ein hohes Schaumvermögen. Einsatz von Entschäumern empfohlen.

6.1.2 Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise:

- kontaminierte Flächen werden extrem rutschig. In Kontakt mit Wasser besteht ein hohes Schaumvermögen. Einsatz von Entschäumern empfohlen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser nachspülen.

Bei grossen Mengen einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Lokale Behörden informieren.

Geeignete Materialien:

Keine Einschränkungen an die Materialien.

Ungeeignete Materialien:

Keine bekannt.

- 6.3.2 **Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:**
- | | |
|--|--|
| a) Neutralisierungsverfahren | Nein - mit viel Wasser verdünnen. |
| b) Dekontaminierungsverfahren | Nicht notwendig |
| c) Einsatz absorbierender Materialien | Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder. |
| d) Säuberungsverfahren | Mit viel Wasser nachspülen. |
| e) Absaugungsverfahren | Ja |
| f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung: | Keine besonderen Anforderungen. |
- 6.3.3 **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:**
 - Keine weiteren Angaben.
- 6.4 **Verweis auf andere Abschnitte:**
 Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.
 Anforderungen an die Belüftung: Natürliche Belüftung ausreichend.
 Rückhalteeinrichtungen: Vorschriften für die Lagerung von Gefahrstoffen / Gefahrgut beachten.
 Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen und kühl halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse	A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen:	B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:
12 Nicht brennbare Flüssigkeiten		Keine

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich.
 Es sind keine Expositionszenarien zu erstellen.

GISBAU - GISCODE:

--- N.a.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschliesslich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschliesslich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	Grenzwert in		Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Hinweis	Herkunft:
		ppm	mg/m ³			
---	AGW	---	---	---	---	TRGS 900

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW) Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK) SUVA 2020

CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
---	---	---	---	---	---	---	---

- * H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
 S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
 C Krebserrregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
 M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.
 R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1_A=bekanntermassen, Kategorie R1_B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
 SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
 SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
 SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
 SSC=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
 O^I Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
 B Biologisches Monitoring.
 P Provisorische Festlegung.
 AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
 NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

(CH) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW): SUVA 2020

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
---	---	---	mg/l µmol/l	---	---

- * B Vollblut a Keine Beschränkung. N Nicht spezifischer Parameter.
 E Erythrozyten b Expositionsende, bzw. Schichtende. Q Quantitative Interpretation schwierig.
 U Urin c Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten X Umwelteinflüsse.
 A Alveolarluft d Vor nachfolgender Schicht. P Provisorische Festlegung.
 P/S Plasma / Serum T Akuttoxischer Effekt.
 # Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Keine notwendig. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

 Art des Materials: Butyl-, Nitrilkautschuk, Viton
 Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min,
 Handschuhdicke: 0,45 mm.

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille bei Versprühen über Kopf.

Körperschutz: Nein.

Sonstiges: Tragezeitbegrenzungen beachten.

Obige Angaben beziehen sich auf die industrielle/gewerbliche Produktion oder Handhabung mit dem Gemisch. Bei der spezifischen Endanwendung sind keine Sicherheitsmassnahmen notwendig!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:

a) Aussehen:	Flüssig.	Farbe:	Grün, transparent
b) Geruch:	Produktspezifisch, fruchtig	c) Geruchsschwelle:	N.a.
d) pH-Wert	100 %-ig:	11,5 - 12,5	10 %-ig: N.v. 1 %-ig: N.v.
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:		0	°C
f) Siedepunkt / Siedebereich:		100-102	°C
g) Flammpunkt:		N.a.	°C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:		Keine Angaben verfügbar	
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		N.a.	
j) Explosionsgrenzen (Vol-%):	untere:	N.a.	obere: N.a.
k) Dampfdruck bei 20° C:		23	hPa
l) Dampfdichte:		N.v.	hPa
m) Relative Dichte (bei 20° C) :		1,030	g/cm ³
n) Löslichkeit in Wasser:		mischbar	
o) Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H₂O		N.v.	Log P(o/w)
p) Selbstentzündungstemperatur:		N.a.	°C
q) Zersetzungstemperatur:		N.v.	°C
r) Viskosität:		<10	mPa*s
s) Explosive Eigenschaften:		Nein	
t) Oxidierende Eigenschaften:		Nein	

9.2 Sonstige Angaben

u) Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	0,0	%
v) Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	0,0	%
w) Oberflächenspannung:	N.v.	mN/m (2500ms) SITA Tensiometer
x) Leitfähigkeit / Konduktivität:	N.v.	S/m
y) Refraktionsbereich:	N.v.	
z) Verbrennungswärme:	N.v.	

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Gefahren: Keine bestimmten Gefahren bekannt.

- Reagiert mit Säuren, Peroxiden - Zersetzung des Produktes, exotherme Reaktionen möglich.

Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:

- Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit konzentrierten Säuren.

10.5 Unverträgliche Materialien:

- **Andere Stoffe:** Starke Säuren, Oxidationsmittel (Chlor, Peroxide); Zersetzung, exotherme Reaktionen,

- **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Verursacht bei Polycarbonaten Spannungsrisse.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- a) **Akute Toxizität:**
- | | | |
|--|------|----------------------|
| Expositionsweg: Einatmen, LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h): | N.a. | Analogie / Literatur |
| Expositionsweg: Verschlucken, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | N.v. | Analogie / Literatur |
| Expositionsweg: Hautkontakt, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg): | N.v. | Analogie / Literatur |
- b) Ätz- / Reizwirkung auf die Haut: Keine.
- c) Schwere Augenschädigung / -reizung: Verursacht schwere Augenreizung.
- d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- e) Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr: Nein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

- | | |
|------------------|---|
| a) Einatmen: | Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich. |
| b) Verschlucken: | Unwahrscheinlich - versehentlich möglich. |
| c) Hautkontakt: | Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich. |
| d) Augenkontakt: | Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich. |

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition: | Keine bekannt. |
| b) Folgen einer schweren / längeren Exposition: | Trockene Haut, Entfettung. |

Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition: | Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d. |
| b) Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| a) Chronische Wirkung nach kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| b) Chronische Wirkung nach langer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsraten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamtoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes berücksichtigt.

11.6 Sonstige Beobachtungen / Angaben:

Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.
 Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	> 1 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	> 1 mg/l	Literatur / Analogie
LC50 / 96h	Leuciscus idus	> 1 mg/l	Literatur / Analogie
Akute aquatische Toxizität:		Nein.	
Chronische aquatische Toxizität:		Nein.	
Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen (z.B. in Kläranlagen):		Nein.	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (>70% / 28d).

UNIGLACE 2000
Car Cleaner

Das/die in diesem Gemisch enthaltene/n Tensid/e erfüllt/en die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergentien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow)	Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation.	---	---

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19	Oberflächenspannung
Die enthaltenen Stoffe verdampfen nicht in die Atmosphäre. Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.	---	---

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Potential zur fotochemischen Ozonbildung:	Nein.
Potential zum Ozonabbau:	Nein.
Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre:	Nein.
Potential zur Störung endokriner Systeme:	Nein.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: Grosse Mengen (>10 Liter) an den Lieferanten zurückführen. Kleinere Mengen (<10 Liter) einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
 Abfallschlüssel: 20 01 29 Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten.
 Der verschmutzten Lösung: Die Art der Verschmutzung bestimmt das Verfahren der Abfallbehandlung. Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
 Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
 Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen. Kann der Verbrennung zugeführt werden.
 Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.
- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
 Des Gemisches: Stark schäumendes Produkt.
 Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert. Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.

Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR	IMDG / ADN	IATA
Kein Gefahrgut		



14.1 UN-Nummer:

N.a.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

N.a.

14.3	Transportgefahrenklasse:	N.a.	
14.4	Verpackungsgruppe:	N.a.	
14.5	Umweltgefahren:	N.a.	
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:	Verpackungsanweisung	
	Verpackungscode: --	EMS-Nummer:	Passagierflugzeug:
	Klassifizierungscode: --		Frachtflugzeug:
	Gefahrennummer: --		
	LQ: --		
14.7	Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:	---	

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

Nationale Vorschriften (CH)

- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.

SR 813.1	Chemikalien Gesetz	
SR 813.11	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)	
SR 813.12	Biozidprodukteverordnung (VPB)	Nicht betroffen.
SR 814.012	Störfallverordnung (StfV)	Nicht betroffen.
SR 814.018	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	Nicht betroffen.
SR 814.20/201	Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	Gruppe 2
SR 814.318.142	Luftreinhalteverordnung.	Nicht betroffen.
SR 814.600	Abfallverordnung, (VVEA)	
SR 814.610	Verkehr mit Abfällen (VeVA)	
SR 814.81	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV),	Nicht betroffen.
SR 814.82	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)	Nicht betroffen.
SR 817.02	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	Nicht betroffen
SR 822.111.52	Mutterschutzverordnung.	Nicht betroffen
SR 822.113	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV)	Nicht betroffen.
SR 822.115.2	Jugendarbeitsschutzverordnung	Nicht betroffen.
Leitfaden:	Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe	

Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten:	
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten:	Nein.
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS / AwSV	Nein.
- Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung nach VwVwS):	WGK 2
Das Gemisch weist dispergierende Eigenschaften auf.	
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO)	Nicht zutreffend.
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	Nicht zutreffend.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Nicht zutreffend.
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung)	Siehe Pt. 9.2
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	
- Störfallverordnung	Nicht betroffen.
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.	
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt	Nicht betroffen.
TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	Nicht betroffen.
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.	Nicht betroffen.
TRGS 600 Substitution.	Nicht betroffen.
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).	
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW).	Nicht betroffen.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.	Nicht betroffen.
VerpackG Verpackungsgesetz / Verpackungsregister LUCID.	

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:



Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
- AOX Absorbierbare organische Halogene.
- ATE Schätzwert akute Toxizität.
- BAT Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert.
- BCF Biokonzentrationsfaktor.
- BGW Biologischer Grenzwert.
- BSB₅ Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
- CAS Chemical Abstracts Service.
- CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
- CPID Chemical Product IDentifier.
- CSA Stoffsicherheitsbeurteilung.
- CSB Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
- CSR Stoffsicherheitsbericht.
- DMEL Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
- DNEL Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
- DPD Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
- DSD Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
- EC₅₀ Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
- EINECS Altstoffverzeichnis.
- EUH-Satz CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
- EAK Europäischer Abfallkatalog.
- GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
- IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
- IBC Intermediate Bulk Container.
- IC₅₀ Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
- IMDG Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
- LC₅₀ / LD₅₀ Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
- LogPow Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
- KZW Kurzzeitgrenzwert.
- MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
- MARPOL 73/78 Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
- N.a. Nicht anwendbar.
- N.e. Nicht ermittelt.
- N.v. Nicht verfügbar.
- OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- PBT Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
- PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
- REACH **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals
- RID Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- RRN REACH Registriernummer.
- SVHC Besonders besorgniserregende Substanzen.

Erstausgabe: 10.03.2020
Aktuelle Version: **6E.0**
Gültig ab: 29.03.2020

UNIGLACE 2000 Car Cleaner

- STOT-RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN Vereinigte Nationen.
UFI Unique formulation Identification - eindeutiger Formelidentifikator.
VOC Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

c) **Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.**

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) **Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:**

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272>
<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de>
- Verordnung (EG) Nr. 2010/453 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC>
Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN>
Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI) <https://ufi.echa.europa.eu/#/create>
Verordnung (EG) Nr. 2018/1480 Anhang VI <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1480&from=DE>
ECHA-Informationen zum SDB <http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach>
TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern. (März 2017)
ECHA-Datenbank über Chemikalien. [Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals](http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals)
SUVA: MAK-Werte <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung>

e) **H-Sätze aus Kapitel 3:**

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

f) **Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.**

--- Keine Angaben verfügbar.

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Aktuelle Fassung:	Revisionsdatum:	Verantwortlich:	Kontakt:
Version: 6E.xx	24.01.2019	Rolf Schmidhäusler	+41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com
Revisionsgrund:	Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542. Einführung Verpackungsregister (DE/EU) VerpackG. Änderung der Verordnung EG Nr. 1272/2008 - 2018/1480		